

-Entwurf -

6. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Koblenz

vom 15.09.1994

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in ihren jeweils geltenden Fassungen folgende Änderungssatzung beschlossen:

A r t i k e l I

Die Satzung des Jugendamtes der Stadt Koblenz vom 15.09.1994, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 16.07.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „20“ wird durch die Zahl „22“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Nach der Nummer 20. werden folgende Nummern angefügt:

„21 eine kommunale Beauftragte oder ein kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder eine die Belange von Menschen mit Behinderung vertretende Person,

22 eine Vertreterin oder ein Vertreter der muslimischen Gemeinschaften.“

A r t i k e l I I I

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

David Langner